

## Erläuterungen zu den Änderungen der ELV per 1. Januar 2023

### **Art. 1 Abs. 1**

(Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund)

Die Bestimmung konkretisiert den Grundsatz von Artikel 4 Absatz 3 ELG. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung gilt der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als unterbrochen, wenn sich eine Person ununterbrochen mehr als drei Monate oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält. Die bisherige Regelung auf Verordnungsstufe, wonach die EL rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt werden, in dem die Person den 90. Tag im Ausland verbracht hat, lässt ausser Acht, dass die Tage der Ein- und Ausreise nicht als Auslandsaufenthalt gelten (vgl. Art. 1 Abs. 4). Richtigerweise sind die EL einzustellen, wenn die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.

### **Art. 16a Abs. 3**

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2023 bei 3060 bzw. 1530 Franken.

### **Art. 17a Abs. 5**

(Bewertung des Vermögens)

Im Rahmen der letzten Revision des ELG, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat (EL-Reform), wurden die Regelungen zum Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g aELG in den neuen Artikel 11a ELG verschoben. Dabei wurde vergessen, den Verweis in Artikel 17a Absatz 5 entsprechend anzupassen. Dies wird hiermit nachgeholt.

### **Art. 20 Abs. 1**

(Geltendmachung des Anspruches)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Antrag auf jährliche Ergänzungsleistungen schriftlich gestellt werden muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung wird daher geändert, um die Verwendung eines elektronischen Antragsformulars zu ermöglichen. Ein schriftlicher Antrag mittels eines Papierformulars bleibt jedoch weiterhin möglich.

### **Art. 26b Abs. 1**

(Rundung der Auszahlungsbeträge)

Mit der EL-Reform wurde die Rundung der EL-Auszahlungsbeträge in den Artikel 21a verschoben. Irrtümlicherweise wurde die vorliegende Bestimmung nicht aufgehoben. Dies wird hiermit korrigiert.